

mungen (§§ 1 bis 7 ZPO) in ihrer Verbindung mit den Regelungen über die Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung vor dem Kreisgericht — insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Wahrheitsfeststellung und erzieherischen Einflußnahme —, über die gerichtliche Einigung, die Entscheidung und die spezifischen Maßnahmen zur Verstärkung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Verfahren.

Die Beratung des Plenums gestaltete sich zu einem lebendigen Erfahrungsaustausch über Ergebnisse und noch zu lösende Fragen bei der praktischen Verwirklichung des gesellschaftlichen Anliegens der ZPO, um insbesondere durch die exakte und zügige Durchführung der Verfahren, durch die sachkundige Information und Unterstützung der Bürger und das achtungsvolle Verhalten ihnen gegenüber das Vertrauensverhältnis, die Entwicklung sozialistischer Beziehungen und Verhaltensweisen sowie die breiten gesellschaftlichen Initiativen zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu fördern. Dabei wurde an die Feststellung E. Honeckers auf der 5. Tagung des Zentralkomitees der SED angeknüpft, daß es um so besser voran geht, je aufmerksamer wir überall die konstruktiven Ideen und Vorschläge, die kritischen Hinweise und die Erfahrungen der Werktätigen behandeln.^{/5/} In der Beratung wurde die Aufgabe unterstrichen, die Verbundenheit der Richter mit dem Leben der Werktätigen ständig zu vertiefen und — als ein weiterer konkreter Beitrag insbesondere im 60. Jahr der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution — die beispielhaften Erfahrungen der sowjetischen Gerichte bei der gesellschaftlich wirksamen Durchführung der Verfahren, der Gewährleistung einer breiten Öffentlichkeit und hohen Kultur der gerichtlichen Tätigkeit als wirksamste Formen für die Propagierung der sozialistischen Gesetze und die Rechtserziehung gezielt zu nutzen.

Neue Qualität der Verfahrensgestaltung zielstrebig verwirklichen

In der Durchführung der Verfahren auf der Grundlage der neuen ZPO sind gute Ergebnisse erreicht worden. Die neue einheitliche verfahrensrechtliche Grundlage trägt dazu bei, alle Möglichkeiten einer gesellschaftlich wirksamen Gestaltung der Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren besser zu nutzen.

Die ZPO regelt ein den Zugang der Bürger zu den Gerichten erleichterndes, überschaubares und rationelles Verfahren, mit dem die rechtlichen Garantien für die Verwirklichung der Rechte und Pflichten der am Verfahren beteiligten Bürger und Betriebe verstärkt, die aufgetretenen Rechtskonflikte wirksam gelöst und die erzieherische Einflußnahme zur eigenverantwortlichen Gestaltung der vom Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht erfaßten Beziehungen erhöht werden. Das erfordert ein qualifiziertes Herangehen an die Leitung und Gestaltung der Verfahren und die konsequente Überwindung jeglichen alten Prozeßdenkens.

Ausgehend vom Grundanliegen des Gesetzes, insbesondere von den in § 2 ZPO formulierten Aufgaben der Gerichte verstehen es die Gerichte, mit den Verfahren das materielle Recht konsequent und wirksam durchzusetzen, die gesetzlich garantierten Rechte und Interessen zu wahren, die sozialistischen Beziehungen im gesellschaftlichen Zusammenleben der Bürger zu fördern und dadurch die neue Qualität der Verfahrensgestaltung sichtbar zu beweisen. Das zeigt sich insbesondere darin, daß die Gerichte

— schnell auf Klagen reagieren, in Arbeitsrechtssachen die zuständigen Kreisvorstände des FDGB rechtzeitig benachrichtigen, in erforderlichen Fällen Hinweise nach § 7 ZPO geben und in zunehmendem Maße auf der Grundlage einer klaren Zielstellung solche prozeßbleibenden Verfügungen zur Vorbereitung der mündlichen

Verhandlung treffen, die in der überwiegenden Anzahl der Fälle den Abschluß des Verfahrens in einem Termin bzw. in Ehesachen in der streitigen Verhandlung ermöglichen;

- der Feststellung der Wahrheit als Grundlage für eine exakte Lösung des Konflikts hohe Aufmerksamkeit zuwenden, wobei sie den Umfang notwendiger Sachaufklärung einschließlich der erforderlichen Beweisaufnahme nach den sich aus dem materiellen Recht ergebenden Anforderungen bestimmen, auf den für die Entscheidung erheblichen Sachverhalt konzentrieren und überzeugende Entscheidungen treffen;
- im Zusammenwirken mit den Prozeßparteien erfolgreich bemüht sind, den Rechtskonflikt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durch eine Einigung zu lösen (§§ 45 Abs. 2, 46, 47 ZPO);
- die Möglichkeiten zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Verfahrens differenziert nutzen.

Der Prozeß der Aneignung des neuen Gesetzes darf jedoch noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden. Das betrifft sowohl das Grundanliegen des Gesetzes als auch die Anwendung der Einzelregelungen. Die Plenartagung des Obersten Gerichts vermittelte insbesondere Anregungen und Hinweise zur Verstärkung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Verfahren als Beitrag der Gerichte zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Sozialpolitik unseres Staates. Dabei ist die exakte, zügige Durchführung der Verfahren das grundlegende Element ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit. Die ZPO ist überschaubar und für jeden Bürger verständlich. Unter strikter Beachtung ihrer Normen exakt und mit hoher Konzentration durchgeführte gerichtliche Verfahren — verbunden mit der Erläuterung des sozialistischen Rechts und der Unterstützung der Verfahrensbeteiligten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten — sind Ausdruck realer Rechtssicherheit und verdeutlichen auch in diesem gesellschaftlichen Bereich soziale Sicherheit und Geborgenheit der Bürger im Sozialismus.

In der Mehrzahl aller Zivilrechtsverfahren wird der Rechtsstreit mit Unterstützung der Gerichte durch eine gerichtliche Einigung beigelegt, oder die Klage wird zurückgenommen. Weit über die Hälfte aller Verfahren auf den Gebieten des Arbeits-, Zivil- und Familienrechts werden innerhalb von vier Wochen durchgeführt. Die inhaltliche Gestaltung der gerichtlichen Verfahren und die zügige, konzentrierte Verfahrensdurchführung verdeutlichen überzeugend die Realität des Grundrechts der Bürger auf effektive Durchsetzung ihrer Rechte und gesetzlich garantierten Interessen im Sozialismus, zeigen die realen prozessualen Garantien für die Verwirklichung des sozialistischen Rechts.

In den Ländern des Kapitals richtet sich dagegen das Recht gegen die Interessen der Werktätigen. Dazu gehört, daß dort, wo formal Rechte bestehen, ihre Verwirklichung eine Frage des Geldbeutels ist/^{6/} und daß die — z. B. in der BRD — zum gerichtlichen Alltag gehörende mehrjährige Dauer von Prozessen eine reale Rechtsverweigerung darstellt.^{/7/} Auch darin zeigt sich die Unvereinbarkeit von kapitalistischer Ausbeutung und Menschenrechten.

^{/6/} Unter der Überschrift „Wenn du arm bist, hast du weniger Recht!“ schreibt z. B. die BRD-Gewerkschaftszeitung „Welt der Arbeit“ am 13. Februar 1976: „Die Rechtsversorgung einkommensschwacher Bürger ist zu einem Armutszeugnis für unseren sozialen Rechtsstaat geworden. Ein Armutszeugnis also in doppelter Hinsicht in einer Gesellschaft, in der der Werbeslogan von Geldinstituten „Haste was, biste was“ so bezeichnend die Verhältnisse schildert.“ (Vgl. dazu „Leeres Wort: des Armen Rechte!“, NJ 1976 S. 177.)

^{/7/} Der BRD-Illustrierten „Stern“ 1976, Nr. 21/22, ist das Eingeständnis des Präsidenten des BRD-Bundesgerichtshofes, Robert Fischer, zu entnehmen, daß von der überlangen Prozeßdauer an den BRD-Gerichten vor allem „einkommensschwache Schichten besonders stark betroffen“ seien (vgl. dazu „Die Kleinen hängt man...“, NJ 1976 S. 369).

Dr. Jürgen Biomeyer, Richter am Oberlandesgericht München, bekennt dazu: „Wir alle kennen die Klagen über die Justiz, deren Mühen noch langsamer mahlen sollen als diejenigen Gottes. Diese Klagen sind weitgehend berechtigt.“ („Die Haftung des Staates für die Verzögerung von Zivilprozessen“, Neue Juristische Wochenschrift 1977, Heft 13, S. 557 ff.).

^{/5/} Vgl. E. Honecker, Aus dem Bericht des Politbüros an die 5. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1977, S. 26. —